



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

334/ME

GZ: 22.160/5-VIII/D/13/98

Wien, 21. Dezember 1998

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über den Verkehr mit Speisesalz geändert wird;
Begutachtung**

Ergeht an:

Bundeskanzleramt-Präsidium * Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Sektion V/7 - Volksgruppenangelegenheiten * Bundeskanzleramt-Bundesministerin Prammer * Bundeskanzleramt-Staatssekretär Mag. Wittmann * Bundeskanzleramt - Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 * Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten * Bundeskanzleramt - Unterkommission Speisesalz * Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Staatssekretärin Ferrero-Waldner * Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten * Bundesministerium für Finanzen * Bundesministerium für Finanzen, z.Hd. Herrn Staatssekretär Mag. Ruttenstorfer * Bundesministerium für Inneres * Bundesministerium für Justiz * Bundesministerium für Landesverteidigung * Bundesministerium für Landesverteidigung, z.Hd. Herrn Divisionär Dr. Robert SCHLÖGL * Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft * Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie * Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, (Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates) * Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten * Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Verwaltungsbereich Wissenschaft * Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Verwaltungsbereich Verkehr, Zentrale Verkehrssektion * Volksanwaltschaft * Rechnungshof * Österreichisches Statistisches Zentralamt * Amt der Wiener Landesregierung * Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Amt der Burgenländischen Landesregierung * Amt der Steiermärkischen Landesregierung * Amt der Oberösterreichischen Landesregierung * Amt der Salzburger Landesregierung * Amt der Kärntner Landesregierung * Amt der Tiroler Landesregierung * Amt der Vorarlberger Landesregierung * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Datenschutzrat * Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft * Bundesarbeitskammer * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Dentistenkammer * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Österreichische Apothekerkammer * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer Landarbeiterkammertag * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Vereinigung österreichischer Industrieller * Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs * Österreichischer Rechtsanwaltskammertag * Bundes-Ingenieurkammer * Österreichische Rektorenkonferenz * Österreichische Hochschülerschaft, Zentralausschuß * Verein "Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre" * Österreichischer Bundesjugendring * Österreichischer Verband der Elternvereine an den öffentl. Pflichtschulen * Österreichischer Gewerkschaftsbund - Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe * Österreichischer Krankenpflegeverband * Verband der med.-techn. Fachkräfte Österreichs * Dachverband der gehobenen med.-techn. Dienste Österreichs * Verband der diplomierten DiätassistentInnen und ernährungsmedizinischen BeraterInnen Österreichs * Österreichische Bischofskonferenz * Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. * Katholischer Familienverband Österreichs * Konsumenten-

tenberatung-Konsumenteninformation * Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen * Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österr. Universitäten und Kunsthochschulen * Österreichisches Normungsinstitut * Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren Österreichischer Krankenanstalten * Institut für Europarecht * Forschungsinstitut für Europarecht, Graz * Forschungsinstitut für Europarecht, Wirtschaftsuniversität Wien * Zentrum für Europäisches Recht, Neue Universität Innsbruck * Forschungsinstitut für Europarecht, Salzburg * Forschungsinstitut Universität Linz für Europarecht * Pro Senectute Österreichs * Dachverband „Selbsthilfe Kärnten“ * Dachverband der oberösterreichischen Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich * Salzburger Patientenforum - Dachverband * Wiener Krankenanstaltenverbund * Österreichischer Heilbäder- und Kurorteverband * Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren * Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH * Burgenländische Krankenanstalten GmbH * Kärntner Krankenanstaltenbetriebsführungsgesellschaft * Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH * Vorarlberger Krankenhaus-Betriebs-GesmbH * Österreichisches Hebammengremium * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates * Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs * Oberster Sanitätsrat * Stadt Wien, Magistratsabteilung 47, Frau Mag. Karin Gruber * Landessozialreferenten * Landesgesundheitsreferenten * Dr. Christian Kuhn, Rechtsanwalt * Österr. Gesellschaft für Nuclearmedizin, Prim. Univ. Prof. Dr. Köhn * Institut für Nuclearmedizin und Endokrinologie - Salzburg, Prim. Univ. Prof. Dr. Galvan * Prof. Ddr. R. Schulte Hermann, Institut für Tumorbologie - Krebsforschung * Salinen Austria * Institut für Ernährungswissenschaften der Universität Wien * Institut für Pharmakologie u. Toxikologie * Pharmakologisches Institut der Univ. Wien - Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung und ersucht, hiezu bis längstens

18. Jänner 1999

eine Stellungnahme abzugeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in 25facher Ausfertigung zuzuleiten und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Abt. VIII/D/13, davon in Kenntnis zu setzen.

Für die Bundesministerin
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz, BGBl. Nr. 112/1963, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 288/1990 und BGBl. I Nr. 21/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“

2. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Vollsatz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 jodierte Speisesalz.“

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Wer Speisesalz herstellt oder importiert, darf dieses, außer den in Abs. 3 genannten Fällen, nur in den Verkehr bringen, wenn

1. der Gesamtjodgehalt 15 Milligramm je Kilogramm in Form von Jodid oder Jodat beträgt und
2. auf der Umschließung der Hinweis „jodiert“ und die Form der Jodierung aufscheinen.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Wer einer oder mehrerer in den §§ 2 und 3 enthaltenen Anordnungen oder Verboten oder einer vom Landeshauptmann gemäß § 4 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht

1. den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder
 2. nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist,
- eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

VORBLATT

- Problem:** Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich Nr. 98/4416 betreffend Schwierigkeiten beim Inverkehrbringen von Speisesalz wird davon ausgegangen, daß die Republik Österreich durch § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Speisesalz, BGBl. Nr. 112/1963, in der geltenden Fassung, welche das Vertreiben von Speisesalz, dem Kaliumjodat beigefügt wurde, in Österreich verbietet, gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs gemäß Artikel 30 und 36 EG-Vertrag verstößt.
- Ziel:** Schaffung einer EU-konformen Regelung betreffend das Inverkehrbringen von Speisesalz.
- Alternative:** Keine.
- EU-Konformität:** Gegeben.
- Kosten:** Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 2 Abs. 1 Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz, BGBl. Nr. 112/1963, in der geltenden Fassung, darf, wer Speisesalz herstellt oder importiert, dieses, außer den in Abs. 3 genannten Fällen, nur nach Zusatz von 20 Milligramm Kaliumjodid je Kilogramm und unter der Bezeichnung „Vollsalz“ in den Verkehr bringen, wobei auf der Umschließung der Hinweis „jodiert“ aufzuscheinen hat.

Aufgrund wiederholter Anfragen zu dieser Bestimmung wurden seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fachliche Stellungnahmen eingeholt, in welchen die Frage der Jodierung von Speisesalz kontroversiell beurteilt wurde.

Aus dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates vom 22. März 1997 geht hervor, daß die Unbedenklichkeit von Jodat nicht durch Studien der jüngeren Literatur belegt ist. Geeignete Untersuchungen zum Wirkungsmechanismus und zur Wirkungsstärke (Dosis - Wirkung - Beziehung), die eine Risikoabschätzung ermöglichen würden, konnten in der Literatur nicht gefunden werden.

Eine konkrete Gesundheitsgefährdung durch Jodat läßt sich durch das vorliegende Gutachten des Obersten Sanitätsrates zwar nicht erwarten, jedoch auch nicht mit völliger Sicherheit ausschließen. Derzeit wird als Argument für die Unbedenklichkeit des Jodates die langjährige breite Anwendung von Jodat als Zusatz von Speisesalz ohne Beobachtung allfälliger schädlicher Wirkungen an Menschen ins Treffen geführt.

Darüber hinaus wird in dem Gutachten auf den Umstand hingewiesen, daß nach Meinung verschiedener Experten die gleichzeitige Zulassung von Jodid und Jodat zur Jodierung des Speisesalzes insofern von gesundheitlicher Relevanz sein könnte, als das gemeinsame Vorhandensein von Jodid und Jodat in Lebensmitteln und Speisen zur Bildung des flüchtigen elementaren Jods führen könnte, wodurch die effektive Aufnahme an verfügbarem Jod verringert werden könnte. Sollte dieser Umstand von praktischer Relevanz sein, wäre eine EU-weit einheitliche Regelung sinnvoll, die die Verwendung entweder von Jodid oder von Jodat zur Jodierung des Speisesalzes regelt.

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich Nr. 98/4416 betreffend Schwierigkeiten beim Inverkehrbringen von Speisesalz wird seitens der Europäischen Kommission die Auffassung vertreten, daß die Republik Österreich mit der obgenannten Bestimmung, welche das Vertreiben von Speisesalz, dem Kaliumjodat beigefügt wurde, in Österreich verbietet, gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs gemäß Artikel 30 und 36 EG-Vertrag verstößt.

Artikel 30 EG-Vertrag verbietet mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 36 sind allerdings Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen unter anderem „zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen“ zulässig, wenn sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Um daher das Verbot des Zusatzes von Jodat und ein sich daraus ergebendes Einfuhrverbot beizubehalten, wäre der Nachweis zu erbringen, daß die Anreicherung aus medizinischer Sicht als gesundheitsgefährdend zu werten ist. Aus den obigen Ausführungen und selbst aus dem einschlägigen OSR-Gutachten ergibt sich jedoch, daß eine konkrete Gesundheitsgefährdung durch den Zusatz von Jodat nicht bewiesen werden kann.

In Einklang mit der europaweiten Verwendung von Jodat steht auch folgendes:

- Der WHO/FAO Codex Alimentarius Standard nennt als geeignete Methode der Kochsalzjodierung den Zusatz von Natrium- und Kalium-Jodaten und Jodiden, wobei die Menge des Zusatzes von den nationalen Gesundheitsbehörden unter Berücksichtigung der örtlichen Jodmangelsituation festzulegen ist.
- Das Zusatzstoffkomitee der WHO/FAO hat 1990 festgestellt, daß Jodat und Jodid bereits seit über 50 Jahren in zahlreichen Ländern als Zusatz zu Salz verwendet werden, ohne daß unerwünschte Nebenwirkungen aufgetreten sind. Es sind keine toxikologischen Daten verfügbar, welche bei der Einnahme dieses Salzes (unter 1

Milligramm Jod/Tag) Gefahren für die Gesundheit anzeigen. Das Komitee stellte weiter fest, daß Kaliumjodat für Zwecke der Salzjodierung wegen seiner höheren Stabilität, insbesondere in Ländern mit heißen und feuchten klimatischen Verhältnissen, geeigneter sei als Jodid (WHO Techn. Rep.Ser. 806/1991).

- Auch die WHO/UNICEF/ICCIDD (International Council for Control of Iodine Deficiency Disorders) Empfehlung zieht die Verwendung von Kaliumjodat wegen seiner höheren Stabilität dem Jodid vor (WHO/EURO/NUT/98.1 und WHO/NUT/94.6).
- Darüber hinaus ist der Zusatz von Kaliumjodat gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung vom 8. August 1995, in Umsetzung der Richtlinie 91/321/EWG der Kommission vom 14. Mai 1991, sogar für Säuglingsnahrung zugelassen.

Aufgrund der nicht zu beweisenden Gesundheitsgefährdung durch den Zusatz von Jodat zu Speisesalz ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr von Speisesalz, welche neben dem Jodid- auch Jodat-Zusatz zuläßt, geboten. Aus grundsätzlichen toxikologischen Erwägungen sollten aber in Zukunft Untersuchungen durchgeführt werden, die die Unbedenklichkeit von Jodat unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der modernen Forschungsmethoden belegen. Österreich hat in dieser Angelegenheit deshalb mehrfach die EK befaßt und wird auch weiterhin auf europäischer Ebene dafür eintreten, daß alle toxikologischen Untersuchungen nachgeholt werden, welche die Unbedenklichkeit des Jodatzusatzes zum Speisesalz beweisen. Derzeit wird als Argument für diese Unbedenklichkeit die langjährige breite Anwendung von Jodat als Zusatz von Speisesalz ohne Beobachtung allfälliger schädlicher Wirkungen am Menschen ins Treffen geführt.

Aus den in der Novelle vorgesehenen Änderungen erwachsen den Gebietskörperschaften keine Mehrkosten gegenüber der geltenden Rechtslage.

Verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Bundesgesetz ist Artikel 10 Abs. 1 Z 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes, welcher den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes weist.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 1):

Aus legislativer Sicht hat neben der Definition von „Speisesalz“ auch die Definition von „Vollsalz“ in § 1 zu erfolgen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1):

Im Interesse einer effizienten Jodversorgung der österreichischen Bevölkerung wird die bevorzugte Verwendung von jodiertem Speisesalz sowie die Höhe des Jodzusatzes jedenfalls beibehalten.

Zur Zulässigkeit von Jodat neben dem bisher ausschließlich erlaubten Jodid als Zusatz zum Speisesalz wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Die vorgeschriebene Jodierung stellt auf den Gesamtjodgehalt ab, da diese nunmehr in Form von Jodid- oder Jodat-Zusatz erfolgen kann, wobei auch der natürliche Jodgehalt zu berücksichtigen ist.

Die in der Z 2 vorgeschriebene Auszeichnungspflicht auf der Umschließung umfaßt neben dem Hinweis „jodiert“ nunmehr auch die Form der Jodierung, um für den Konsumenten die erforderlichen Informationen transparent zu machen. Insbesondere können dadurch auch die gleichzeitige Verwendung von Jodid- und Jodathältigem Speisesalz und die dadurch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten möglichen Risiken verhindert werden.

Zu Z 4:

Die Strafbestimmungen werden gemäß den derzeitigen legislativen Anforderungen neu formuliert:

Die unter Strafe gestellten Tatbestände werden nicht mehr im Volltext beschrieben, sondern nunmehr durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen definiert, was der Klarheit und Eindeutigkeit dient.

Der Vorrang des gerichtlichen Strafrechts gegenüber dem Verwaltungsstrafrecht ist auch in diesem Gesetz - wie in den meisten Verwaltungsgesetzen - ausdrücklich normiert.

Nunmehr wird auch der Versuch unter Strafe gestellt.

Schließlich wird auch die Höhe der Strafe aktualisiert.

Textgegenüberstellung

GELTENDE FASSUNG

§ 1. Speisesalz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Natriumsalz der Chlorwasserstoffsäure, das für die menschliche Ernährung bestimmt ist.

§ 2. (1) Wer Speisesalz herstellt oder importiert, darf dieses, außer den in Abs. 3 genannten Fällen, nur nach Zusatz von 20 Milligramm Kaliumjodid je Kilogramm und unter der Bezeichnung „Vollsalz“ in den Verkehr bringen, wobei auf der Umschließung der Hinweis „jodiert“ aufzuscneiden hat.

§ 5. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begehnen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen:

1. Hersteller oder Importeure, die an Stelle des in § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Zusatzes eine andere Jodverbindung in anderer Menge zusetzen oder der in § 2 Abs. 1 festgelegten Bezeichnungspflicht zuwiderhandeln oder ohne ausdrückliches Verlangen unjodiertes Speisesalz abgeben oder entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 unjodiertes Speisesalz in den Verkehr bringen.
2. Wer unjodiertes Speisesalz nicht in den vom Hersteller oder Importeur angelieferten Umschließungen feilhält oder verkauft.
3. Wer anderes Speisesalz als Vollsalz unter dieser Bezeichnung feilhält oder verkauft oder das Wort „Vollsalz“ in Wortverbindungen für anderes Speisesalz als Vollsalz gebraucht.
4. Wer entgegen einer vom Landeshauptmann erlassenen Anordnung im Einzelhandel anderes Speisesalz als Vollsalz feilhält oder verkauft oder zur gewerbsmäßigen Herstellung von Brot und Backwaren verwendet.

NEUE FASSUNG

§ 1. (1) Speisesalz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Natriumsalz der Chlorwasserstoffsäure, das für die menschliche Ernährung bestimmt ist.

(2) Vollsalz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 jodierte Speisesalz.

§ 2. (1) Wer Speisesalz herstellt oder importiert, darf dieses, außer den in Abs. 3 genannten Fällen, nur in den Verkehr bringen, wenn

1. der Gesamtjodgehalt 15 Milligramm je Kilogramm in Form von Jodid oder Jodat beträgt und
2. auf der Umschließung der Hinweis „jodiert“ und die Form der Jodierung aufscheinen.

§ 5. (1) Wer einer oder mehrerer in den §§ 2 und 3 enthaltenen Anordnungen oder Verboten oder einer vom Landeshauptmann gemäß § 4 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht

1. den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder
 2. nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist,
- eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.
- (2) Der Versuch ist strafbar.